

96. Ist die Beglaubigung der Abschrift eines im Anwaltsprozesse zuzustellenden Schriftstückes auch dann für formell genügend zu erachten, wenn sie nicht durch den Anwalt, sondern durch den Gerichtsvollzieher bewirkt worden ist?

C.P.D. §. 156.

III. Civilsenat. Ur. v. 21. November 1882 i. S. B. (Kl.) w. Gemeinde B. (Bekl.) Rep. III. 314/82.

I. Landgericht Meiningen.

II. Oberlandesgericht Jena.

Aus den Gründen:

„Für die Zustellung, welche nach §. 156 C.P.D. in der Über-

gabe einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes besteht, bildet die Beglaubigung ein wesentliches Erfordernis, ohne welche mit der Übergabe der Abschrift die Zustellung des Schriftstückes nicht als rechtswirksam vollzogen gelten kann, wie dies auch bereits in dem von der Vorinstanz angezogenen Urteile des Reichsgerichtes anerkannt ist.

Vgl. Entsch. d. R.G.'s in Zivilf. Bd. 6 S. 361.

Mit Unrecht geht aber das Berufungsgericht weiter auch davon aus, daß in Anwaltsprozessen nur der Beglaubigung des Anwaltes und nicht auch der Beglaubigung des Gerichtsvollziehers Rechtswirksamkeit beigelegt werden dürfe. Denn so zweifellos es auch erscheint, daß der Abs. 2 des §. 156 a. a. D. die Gerichtsvollzieher nur für die durch sie erfolgenden Zustellungen und ebenso auch die Rechtsanwälte nur für die auf ihr Betreiben oder in Anwaltsprozessen zuzustellenden Schriftstücke zur Beglaubigung ermächtigt, und nur für Zustellungen von Amts wegen eine Beglaubigung durch den Gerichtsschreiber erfordert, so bedenklich würde es andererseits erscheinen, wollte man in den Gesetzesworten:

„die Beglaubigung geschieht durch den Gerichtsvollzieher, bei den auf Betreiben von Rechtsanwälten oder in Anwaltsprozessen zuzustellenden Schriftstücken durch den Anwalt, bei den von Amts wegen zuzustellenden Schriftstücken durch den Gerichtsschreiber“,

ausgesprochen finden, daß in den Anwaltsprozessen nur die Beglaubigung durch den Anwalt als rechtswirksam anzusehen sei, da einer solchen Auslegung, welche selbst eine amtliche Beglaubigung für unzureichend erklären würde, weder innere Gründe noch der Wortlaut zur Seite stehen, letzterer vielmehr nicht nur einerseits außer Zweifel stellt, daß in Anwaltsprozessen die Beglaubigung des Anwaltes bei Zustellungen von Amts wegen nicht genügt, sondern auch andererseits durch die unbeschränkte Voranstellung der Beglaubigung durch den Gerichtsvollzieher darauf hinweist, daß diese für die durch ihn erfolgenden Zustellungen ausreicht.“